Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[13] 2022** vom 6. Juli 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[13] 2022** vom 6. Juli 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 1.6.2022 wurde die folgende Benennung beschlossen:

Die Amtliche Bezeichnung „Paisleyplatz“ hinter der Stadthalle Fürth wird auf Grund eines dort entstehenden Hotelneubaus gelöscht.

Der südliche Bereich des Südstadtparks zwischen der Grünanlage und der Fronmüllerstraße wird in „Paisleyplatz“ benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach; Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Fürth, 21. Juni 2022, STADT FÜRTH

gez. Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224).

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 24.3.2022 wurde die folgende Benennung beschlossen:

Der Platz vor dem Stadttheater, einschließlich des Straßenteilstückes der Hallstraße zwischen Stadttheater und Franz-Josef-Strauß-Platz, wird in „Elfriede-und-Heinz-Bruder-Platz“ benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach; Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Fürth, 21. Juni 2022, STADT FÜRTH

gez. Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Änderungssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 06 vom 15.06.2022, S. 84 amtlich bekannt gemacht.

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

b) andere alkoholische Getränke (z.B. **Branntwein**) oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter

18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, bei Zuwiderhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 23.06.2022 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der INFÜ der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche:

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“ wird das Grundstück Fl.Nr. 1471/148 Gem. Fürth (Weg von der Wendekehre der Balbiererstraße zum Jupiterweg) gewidmet.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, in 91522 Ansbach;** Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach;** Hausanschrift: **Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 26. Juni 2022, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[13] 2022** vom 6. Juli 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben:
Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage;

Grundstück:
Lange Straße 65, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1004/2;
Finkenstraße 9, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1004/14

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung
für o. g. Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:
Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung
für die Abstandsflächenüberschreitungen über die Straßenmitte nach Südosten und Südwesten zugelassen:

Begründung:
Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben realisiert werden soll, besteht kein Bebauungsplan. Es gilt § 34 BauGB. Das Bauvorhaben befindet sich in einem innerstädtischen, historisch gewachsenen Gebiet. Wie für diese Gebiete und andere innenstadttypische Straßengevierte üblich und zulässig, ist die Bebauung stark verdichtet.
Das Gebäude wird, wie die umgebende Bebauung, entlang der Lange Straße als Blockrand errichtet und es muss im Sinne der bauordnungsrechtlichen Regelungen und aus planungsrechtlichen Gründen an die Grenze gebaut werden. Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.
Das Bauvorhaben dient insbesondere der Schaffung von Wohnraum.
Im vorliegenden Fall ist das Interesse des Antragstellers den bestehenden Wohnraum zu schaffen, gerechtfertigt.
Die Begründungen im Einzelnen wie folgt:
1. zu Flurstück 1004/13, (Lange Straße 67) und Flur-Nr. 1002 (Finkenstraße 10):
Der nördliche Gebäudeabschnitt erfolgt viergeschossig. Der geringste Abstand der Balkone zur Wendemöglichkeit Finkenstraße beträgt ca. 1,50 m, zu den gegenüberliegenden Bestandsgebäuden Lange Straße 67 und Finkenstraße 10 beträgt der Abstand ca. 14 m. Die Abstandsflächen überschreiten in diesem Bereich nicht die Straßenmitte und sind somit eingehalten.
Der südliche Gebäudeabschnitt ist siebengeschossig (ca. Höhe 21,20 m) geplant, die Höhe der Außenwand bis zum 5.OG liegt bei ca. 18,17 m und springt im 6. OG um 1,98 m bzw. 4,30 m von der Hauptfassade des Neubaus zurück.
Bei den Obergeschossen 1 bis 5 werden auch beim südlichen Gebäudeabschnitt Balkone errichtet, diese lösen Abstandsflächen aus und kommen über der Straßenmitte der Finkenstraße mit einer Fläche von 5,30 m² zum Liegen.
Der Abstand der Balkone zur gegenüberliegenden Bebauung Lange Straße 67 beträgt ca. 12,30 m. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität des Gegenüberliegers ist nicht gegeben, die Belichtung und Belüftung ist ausreichend.
2. zu Flurstück 1004/5, (Finkenstraße 3):
Die Bebauung erfolgt siebengeschossig an der Straßenbegrenzungslinie entlang der Lange Straße. Das Penthaus springt im 6. OG von der Hauptfassade um mindestens 2,40 m zurück und wird durch den Vertikalaufbau des Treppenhauses um 5,92 m unterbrochen. Die Höhe beim zurückversetzten 6.OG beträgt ca. 21,14 m.
Der Bereich des Rücksprungs ist als Dachterrasse geplant und ist mit einem Geländer versehen. Die Geländer (Höhe 18,75 m) lösen die Abstandsflächen aus, diese überschreiten die Straßenmitte um ca. 0,35 m.
Auch das dem Baugrundstück gegenüberliegende Gebäude Ecke Finkenstraße / Lange Straße ist ein Gebäudeabschnitt der Blockrandbebauung der Flurnummern 1004/5 und 1004/12 und weist eine Gebäudehöhe von ca. 23,00 m plus Aufbau eines Technikraumes auf der Dachebene aus. Der Schnittpunkt bei der Mansarde zum 45 geneigten Dach liegt bei ca. 19,50 m.
Das dem Bauvorhaben gegenüberliegende Grundstück Flur-Nr. 1004/5 wird weiterhin ausreichend belichtet und belüftet, da die Lange Straße ca. 13 m breit ist. Es sind somit gesunde Wohn- bzw. Arbeitsverhältnisse gegeben.
3. zu Flurstück 1007, (Lange Straße 55):
Der südliche Gebäudeabschnitt wird an der Grenze zum Anwesen Lange Straße 55 errichtet.
Die Grenzbebauung erfolgt auch aufgrund des städtebaulichen Interesses zur Fortführung des Blockrands. Vor der seitlichen Außenwand (Giebel) fällt damit keine Abstandsfläche an.
Beim nördlichen Gebäudeabschnitt sind die Balkone mind. 7,50 m von der Grenze zu
Flur-Nr. 1007 entfernt. Die Abstandsflächen sind eingehalten.
4. zu Flurstück 1004/15, Dr. Mack-Straße 52 und 54:
Der nördliche Gebäudeabschnitt ist viergeschossig, die Außenwand des 3.OG ist um ca. 4,00 Meter von der Außenwand des 2. OG zurückversetzt. Bei den Geschossen EG bis 2. OG beträgt der Abstand der Fassade zur Grundstücksgrenze Flur-Nr. 1004/15 ca. 7,30 m und es werden 1,80 m tiefe Balkone errichtet.
Ergänzend erfolgt die Errichtung der baurechtlich notwendigen Fahrradüberdachung im Abstand von 3,02 m zum nördlichen Nachbargrundstück Flur-Nr. 1004/15.
Die Abstandsflächen sind eingehalten.
Die Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage erfolgt über die Lange Straße.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach;** Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach;** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.
Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -).
Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau Normamarkt;
Grundstück: Werkstraße 2, Gemarkung Stadeln, Fl. Nr. 505/331;

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung
für o. g. Vorhaben.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach;** Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach;** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.
Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).
Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.
Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.